

Vorblatt

Ziele

- Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/996 der Kommission vom 19. Mai 2015, ABl. L 168 vom 1.7.2015, S. 1, berichtigt durch ABl. L 5 vom 10.1.2018, S. 35, in der Steiermärkischen Umgebungslärmschutzverordnung – St-ULV.
- Verhinderung, Vorbeugung oder Verminderung von Belästigungen durch Umgebungslärm.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

- Harmonisierung der Bewertungsmethoden für die Erstellung strategischer Umgebungslärmkarten durch Änderung der Steiermärkischen Umgebungslärmschutzverordnung – St-ULV.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dem Entwurf wird die Richtlinie (EU) 2015/996 der Kommission vom 19. Mai 2015, ABl. L 168 vom 1.7.2015, S. 1, zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden, gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 12, berichtigt durch ABl. L 5 vom 10.1.2018, S. 35, umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine. Insbesondere ist kein Informationsverfahren gemäß § 3 Abs. 6 des Steiermärkischen Notifikationsgesetzes 2017- StNotifG 2017 erforderlich.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Umsetzung von EU-Recht).

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Novellierung der Steiermärkischen Umgebungslärmschutzverordnung - St-ULV

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2019

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2019

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Mit der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. L 189 vom 18. 7. 2002 S. 12, wurden einschlägige gemeinschaftsrechtliche Vorschriften über die Erfassung und die Bekämpfung von Umgebungslärm erlassen. Der Anhang II zur Umgebungslärmrichtlinie setzt sich dabei insbesondere mit den Bewertungsmethoden für Lärmindizes auseinander.

Mit der Richtlinie (EU) 2015/996 der Kommission vom 19. Mai 2015 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG, ABl. L 168 vom 1. 7. 2015, S. 1, und der Berichtigung, ABl. L 5 vom 10.1.2018, S. 35, wurde nun der Anhang II zur Umgebungslärmrichtlinie unter folgender Zielsetzung abgeändert:

Die Mitgliedstaaten ermitteln zur Bekämpfung des Umgebungslärms die Belastung nach gemeinsamen Bewertungsmethoden anhand von Lärmkarten. Diese bieten die Grundlage für entsprechende Aktionspläne, mit denen das Ziel verfolgt werden soll, schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, vorzubeugen oder zu vermindern. Darüber hinaus soll die Beibehaltung der Umweltqualität in jenen Fällen gewährleistet werden, in denen sie zufriedenstellend ist.

Diese unionsrechtlich verbindlichen Vorgaben wurden nunmehr in die Steiermärkische Umgebungslärmschutzverordnung implementiert, wobei sich die Überarbeitung an der Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung, BGBl. II Nr. 144/2006, in der Fassung BGBl. II Nr. 169/2019, orientiert hat.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Keine Alternativen möglich. Ein Tätigwerden ist insbesondere auch auf Grund des seitens der Europäischen Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2019/0001 erforderlich, wonach die Republik Österreich ihrer Verpflichtung zur Umsetzung der durch die Kommission berichtigten Richtlinie (EU) 2015/996 nicht nachgekommen ist.

Ziele

Ziel 1: Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/996 der Kommission vom 19. Mai 2015, berichtigt durch ABl. L 5 vom 10.1.2018, S. 35, in der St-ULV

Beschreibung des Ziels:

Die unionsrechtlich zwingenden Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/996 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG, ABl. L 168 vom 1.7.2015, S. 1, und der Berichtigung ABl. L 5 vom 10.1.2018, S. 35, werden im Landesrecht umgesetzt.

Ziel 2: Verhinderung, Vorbeugung oder Verminderung von Belästigungen durch Umgebungslärm

Beschreibung des Ziels:

Durch die Erstellung von einheitlichen, strategischen Umgebungslärmkarten zum Zwecke der Konzeption von Aktionsplänen, sollen Belästigungen, verursacht durch Umgebungslärm, verhindert, vorgebeugt oder vermindert werden.

Maßnahme

Aufnahme zwingender unionsrechtlicher Vorgaben in die St-ULV

Beschreibung der Maßnahme:

Die zwingenden unionsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/996 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG, ABl. L 168 vom 1.7.2015, S. 1, und der Berichtigung ABl. L 5 vom 10.1.2018, S. 35, werden in die St-ULV aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 2 und 3 (§ 2 Z 6, 9 und 10):

In § 2 Z 6 „Gebäude“ soll zur Auslegung des Begriffes „Unterkünfte“ auf § 1 Abs. 1 MeldeG 1991 verwiesen werden. Neu werden als Z 9 der Begriff „Einwohner“ als Personen, die ihren Hauptwohnsitz gemäß MeldeG 1991 haben, sowie als Z 10 der Begriff „Schwellenwertlinie“ festgelegt.

Zu Z 4 (§ 4):

In Anhang II der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABL. L 189 vom 18.7.2002, S. 12 in der Fassung des Anhangs der Richtlinie (EU) 2015/996 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG, ABL. L 168 vom 1.7.2015, S. 1, und der Berichtigung ABL. L 5 vom 10.1.2018, S. 35, wurden die nunmehr zu verwendenden Methoden festgelegt. Diese werden nunmehr für verbindlich erklärt.

Dafür nötige nationale Festlegungen und Ergänzungen werden in zusätzlich verankerten Regeln der Technik festgelegt bzw. direkt beschrieben.

Normverweise wurden berichtigt. Die Bezugsquellen für die Berechnungsregeln und -normen werden angepasst.

Zur Umsetzung des Kapitels 2.2 der Richtlinie (EU) 2015/996 werden für die Schallemissionen durch Straßenverkehr *Teile der RVS 04.02.11*, Berechnung von Schallemissionen und Lärmschutz, ausgegeben am 1. Februar 2019, (Kapitel 2 Begriffsbestimmungen, Kapitel 3 Allgemeines, Kapitel 4 Ermittlung des Schallleistungspegels, Kapitel 5 Schallpegelmessungen) für *verbindlich* erklärt. Ein Entwurf der RVS 04.02.11 wurden von der Forschungsgesellschaft Straße, Schiene, Verkehr von 28.6.2018 bis 9.8.2018 einem Begutachtungsverfahren unterzogen.

Die rechtsverbindlichen Kapitel der RVS 04.02.11 können bei der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße-Schiene-Verkehr, Karls gasse 5, 1040 Wien, kostenfrei unter www.fsv.at heruntergeladen werden.

Zur Umsetzung des Kapitels 2.4 der Richtlinie (EU) 2015/996 wird für die Schallemissionen durch Aktivitäten auf Geländen für Anlagen festgelegt, dass die realen Schallquellen mittels adäquater Schallquellen zu modellieren sind. Die dabei zu berücksichtigenden Eingangsdaten werden beschrieben. Wird der Schwellenwert für die Aktionsplanung bei Geländen für industrielle Tätigkeiten bereits an der Anlagengrenze unterschritten, so kann eine Modellierung der Anlage entfallen.

Zur Umsetzung der Kapitel 2.5 und 2.8 der Richtlinie (EU) 2015/996 wird für die Berechnung der Schallausbreitung von Straßenverkehr und Schallemissionen durch Aktivitäten auf Geländen für Anlagen und die Zuweisung der Einwohner die *ÖAL-Richtlinie Nr. 28*, Berechnung der Schallausbreitung im Freien und Zuweisung von Lärmpegeln und Bewohnern zu Gebäuden, für *verbindlich* erklärt.

Die ÖAL 28 steht beim Österreichischen Arbeitsring für Lärmbekämpfung, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, als Download unter www.oal.at zur Verfügung.

Es ist im Rahmen der strategischen Lärmkartierung mit 100 % günstigen Bedingungen in Richtung der Schallausbreitung, also entsprechend ÖAL 28 mit $p=1$, zu rechnen.

Zu Z 5 (§ 5):

Es werden auf Basis der Erfahrungen der bisherigen Lärmkartierung Vereinfachungen vorgenommen.

Zu Z 6 (§ 6):

Gemäß Anhang IV der Richtlinie 2002/49/EG ist die Anzahl der von Lärm betroffenen Wohnungen, Schulen, Krankenanstalten und Einwohnern mit Wohnsitz im jeweils untersuchten Gebiet abzuschätzen. Hinsichtlich Kindergärten soll der bereits bestehende Standard beibehalten werden. Die auszuwertenden Pegelbereiche wurden mathematisch korrekt und verständlicher formuliert, bleiben inhaltlich aber gleich.

Zu Z 7 (§ 8):

In Artikel 8 der Umgebungslärmrichtlinie ist festgelegt, dass die Maßnahmen der Aktionspläne insbesondere auf Prioritäten eingehen sollen, die sich aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder anderer von den Mitgliedstaaten festgelegten Kriterien (Schwellenwerte) ergeben. Die Schwellenwertlinie wird schon in der derzeitigen Praxis als Teil der strategischen Lärmkarten dargestellt. (Teil)Konfliktzonenpläne sollen, sofern sie zB im Rahmen der Aktionsplanung Verwendung finden, aber weiterhin den bisherigen Darstellungsanforderungen genügen.

Zu Z 8 bis 10 (§ 10 Z 1, 14 und 15):

Z 1 soll entsprechend der Neufassung des Steiermärkischen IPPC-Anlagen Gesetz, LGBI. Nr. 61/2017, angepasst werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zusammenfassung der Berichterstattung an die Europäische Kommission dient. Zu Z 15 erfolgte eine Konkretisierung auf Grund der Richtlinie.

Zu Z 11 (§ 14):

Die Zusammenführung und Veröffentlichung aller Materialien wurden unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit Konkretisierungen vorgenommen und die Ressortbezeichnung berichtigt.

Zu Z 12 (§ 17):

Mit § 17 soll der Verweisparagraf entsprechend adaptiert werden.

Zu Z 13 (§ 18)

Der Umsetzungshinweis und die Überschrift wurden aktualisiert.

Zu Z 14 (§ 20):

Mit § 20 soll das Inkrafttreten der vorliegenden Novelle geregelt werden.

Zu Z 15 und 16 (Anlage 1 und 3):

Die Pegelbereiche wurden entsprechend § 6 mathematisch korrekt und verständlicher formuliert.